

# Statuten: „Verein Sportanlagen Engi“

## I Name, Sitz und Zweck

**Art.1** Unter dem Namen „Verein Sportanlagen Engi“ besteht gemäss den Bestimmungen von Art.60ff des ZGB und den vorliegenden Statuten ein politisch und konfessionell neutraler Verein. Dieser setzt sich aus einzelnen Sektionen zusammen. Aktuell sind dies die beiden Sektionen Ski und Golf. Weitere können angeschlossen werden.

**Art.2** Der Sitz befindet sich in 8765 Engi

**Art.3** Der Verein bezweckt die Errichtung und den Betrieb von Sport- und Freizeitanlagen in Engi und führt alle dafür erforderlichen Aktivitäten aus. Er ist Besitzer der durch die Sektionen erwirtschafteten Aktiven. Als Kollektivmitglied kann er sich auch anderen Vereinigungen anschliessen, welche den gleichen Zweck verfolgen.

## II Organisation

**Art.4** Die Organe des Vereins sind

- a) die Delegiertenversammlung
- b) die Sektionsversammlung
- c) der Sektionsvorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

### a) Die Delegiertenversammlung

**Art.5** Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus dem Vereinspräsidenten, dem Rechnungsführer, dem Delegierten der Gemeinde sowie je drei Delegierten jeder einzelnen Sektion zusammen. Die Delegiertenversammlung tritt jährlich mindestens einmal, in der Regel im Sommer, zusammen. Sie wird vom Vereinspräsidenten mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich einberufen und von ihm geleitet.

**Art.6** Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird auf Antrag eines Sektionsvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gesamtzahl aller Vereinsmitglieder einberufen.

**Art.7** Anträge der Sektionen zuhanden der Delegiertenversammlung sind bis zum Ende des Vereinsjahres der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen. An der Delegiertenversammlung selbst können Anträge zuhanden der nächsten Delegiertenversammlung gestellt werden

**Art.8** Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, wobei jeder über eine Stimme verfügt. Der Vereinspräsident gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid ab.

Statutenänderungen können nur mit einem Mehr von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Abstimmungen und Wahlen werden mit offener Stimmabgabe durchgeführt, sofern kein Mitglied eine geheime Abstimmung oder Wahl beantragt.

**Art.9** Die Delegiertenversammlung behandelt folgende Geschäfte:

1. Protokoll der letzten Delegiertenversammlung
2. Jahresberichte
  - a) des Präsidenten
  - b) der Sektionsleitungen
3. Behandlung und Genehmigung der Sektions- und Vereinsrechnungen. Revisionsbericht.

4. Anträge der Sektionen
5. Festsetzung der Sektionsbeiträge an die Vereinskasse
6. Jahresprogramm a) des Präsidenten  
b) der Sektionsvorstände
7. Statutenänderungen
8. Wahlen (Vereinspräsident, Vereinskassier, 2 Rechnungsrevisoren)
9. Verschiedenes

Über die Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt und innert 30 Tagen den Delegierten zugestellt. Diese können dann innert 30 Tagen schriftlich allfällige Einwände dazu anmelden.

## **b) Die Sektionsversammlung**

**Art. 10** Spätestens drei Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres wird vom Sektionspräsidenten eine Sektionsversammlung einberufen, welche er auch leitet. An dieser Jahresversammlung nehmen der Sektionsvorstand, der Vereinspräsident, die Rechnungsrevisoren sowie die Sektionsmitglieder teil.

**Art. 11** Die Sektionsversammlung behandelt folgende Geschäfte:

1. Protokoll der letzten Sektionsversammlung
2. Jahresbericht des Präsidenten
3. Behandlung und Genehmigung der Sektionsrechnung
4. Anträge der Mitglieder
5. Festsetzung der Jahresbeiträge
6. Jahresprogramm der Sektion
7. Anträge zuhanden der nächsten Delegiertenversammlung
8. Wahlen
9. Verschiedenes

Über die Sektionsversammlung wird ein Protokoll geführt und innert 30 Tagen den Sektionsmitgliedern schriftlich oder auf der HomePage zur Kenntnis gebracht. Die Mitglieder können dann innert 30 Tagen schriftlich allfällige Einwände dazu anmelden.

**Art. 12** Die Sektionsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Alle Sektionsbeschlüsse werden mit dem Mehr der anwesenden Mitgliederstimmen gefällt, wobei jedes Mitglied über eine Stimme verfügt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sektionspräsident.

## **c) Der Sektionsvorstand**

**Art. 13** Der Sektionspräsident sowie der von ihm konstituierte Vorstand sind für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Rechnungsführer sowie einer Gruppe von Funktionären, welche für die Erfüllung der jeweiligen Sektionsziele erforderlich sind.

**Art. 14** Der Sektionsvorstand organisiert seine Sektion eigenständig und führt eine eigene Sektionsrechnung. Die wichtigsten Aspekte der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Sektionen des Vereins sind in einem von der Delegiertenversammlung genehmigten Arbeitspapier verbindlich beschrieben.

**Art. 15** Der Sektionsvorstand ist verantwortlich für den erfolgreichen Betrieb der Sektion. Dabei arbeitet er nach einem von der Delegiertenversammlung genehmigten Jahresprogramm und mit den vereinbarten Kompetenzen. An der Delegiertenversammlung des Vereins Sportanlagen Engi legt der Sektionsvorstand einen Jahresbericht vor.

## **d) Die Rechnungsrevisoren**

**Art.16** Die Delegiertenversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer von vier Jahren.

**Art.17** Die Rechnungsrevisoren prüfen den Finanzhaushalt und die Rechnungen des Vereins und der Sektionen. Anlässlich der Delegiertenversammlung und der Sektionsversammlungen legen sie einen schriftlichen Bericht samt Antrag vor.

## **III Mitgliedschaft**

**Art.18** Natürliche und juristische Personen können Mitglieder einer durch sie gewählten Sektion des Vereins sein.

**Art. 19** Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch Anmeldung. Mit der Anmeldung werden auch die geltenden Statuten verbindlich anerkannt.

**Art.20** Je nach Aufwand und Erfordernis einer Sektion können die Mitgliederbeiträge der einzelnen Sektionen unterschiedlich sein. Aus diesem Grunde profitiert das Mitglied einer Sektion nicht automatisch von Leistungen einer anderen Sektion.

**Art.21** Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch schriftliche Kündigung auf Ende eines Sektions -Geschäftsjahres
- b) durch Ausschluss durch die Sektionsversammlung

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch an den Verein

Das Geschäftsjahr des Vereins und der Sektionen beginnt am 1. Januar und endet am 31.Dezember des Jahres.

## **IV Haftung**

**Art.22** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet das Sektionsvermögen.

Jegliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## **V Auflösung**

**Art.23** Der Verein oder eine Sektion dürfen nicht aufgelöst werden, solange mindestens 10 Mitglieder am Fortbestand festhalten und sich bereit erklären, für alle finanziellen Konsequenzen einzustehen.

**Art.24** Ueber die Auflösung des Vereins oder einer Sektion entscheidet die Delegiertenversammlung.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertelmehrheit aller Stimmberechtigten. Wird dieses Forum in einer ersten Versammlung nicht erreicht, so wird frühestens 30 Tage nach der ersten Delegiertenversammlung eine zweite Delegiertenversammlung durchgeführt, an welcher der Beschluss über die Liquidation des Vereins mit einer Dreiviertelmehrheit der an der Versammlung vertretenen Stimmen gültig gefasst werden kann.

Die Auflösung einer Sektion kann von der Delegiertenversammlung nur beschlossen werden, wenn die Mitglieder dieser Sektion an einer Sektionsversammlung dem Liquidationsbeschluss mit einer Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Sektionsmitglieder zustimmen. Wird dieses Forum an der ersten Sektionsversammlung nicht erreicht, so kann frühestens nach 30 Tagen eine zweite Sektionsversammlung durchgeführt werden, bei welcher der Liquidationsbeschluss mit einer Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen gefasst werden kann. Für die Beschlussfassung an der anschliessenden Delegiertenversammlung

gelten für die Auflösung einer Sektion die identischen Quoren wie für die Auflösung des Vereins.

**Art.25** Ueber die Verwendung eines allfälligen Liquiditätsüberschusses entscheidet die Delegiertenversammlung. Grundsätzlich aber gehört ein solcher einer öffentlichen Institution, welcher ihn für die Förderung von Freizeiteinrichtungen verwendet.

## **VI Schlussbestimmungen**

Diese Statuten sind auf den Gründungsstatuten vom 30.11.1992 aufgebaut. Sie wurden seither verschiedene Male den veränderten Verhältnissen angepasst und jetzt durch die Delegiertenversammlung des Vereins Sportanlagen Engi rechtskräftig gutgeheissen.

**Verein Sportanlagen Engi, 1. Oktober 2008**

**Der Präsident** Robert Kundert

**Der Rechnungsführer** Fredi Dällenbach

**Präsident der Sektion Ski** Robert Kundert

**Präsident der Sektion Golf** Carl Rüesch